S 8 R 1959/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Bescheid über die Neufeststellung einer Altersrente für langjährig Versicherte ändert die vorangegangene Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente nicht ab, weil beide Bescheide verschiedene Regelungsgegenstände, nämlich verschiedene Rentenarten, betreffen betreffen, und ist daher nicht nach § 96 SGG in dieses Verfahren einzubeziehen. Seine Einbeziehung ist auch nicht nach § 99 SGG sachdienlich.
Normenkette	SGB 6 § 43 Abs 1 S 1 SGB 6 § 34 Abs 2 Nr 1 SGG § 96 SGB 6 § 89 Abs 1 SGG § 99

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 1959/21
Datum	24.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 991/22
Datum	18.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24.Â Februar 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung streitig.

Die 1957 geborene KlÃ¤gerin war zuletzt von 1994 bis zum 31.07.2021 als ZeitungsaustrÃ¤gerin (10 Stunden pro Woche) versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Ab dem 05.10.2020 wurde bei ihr ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigt.

Am 07.01.2021 beantragte sie bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie im Wesentlichen auf die Folgen einer GebÃ¤rmutterkrebserkrankung. Dem Antrag fÃ¼gte sie u.a. den Befundbericht des D1, H1 Klinikum P1 vom 20.10.2020 (Diagnose: Endometrum Cacinom) und den vorlÃ¤ufigen Arztbrief des S1, D2 und AssistenzÃ¤rztin K1, UniversitÃ¤tsklinikum H2, UniversitÃ¤ts-Frauenklinik vom 10.12.2020 Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt vom 17.11.2020 bis zum 20.11.2020 (Diagnose: gut differenziertes muzinÃ¶ses Adenokarzinom des Corpus uteri, G1, pT1a, pNX, L0, V0, Pn0, R0) bei.

Nach Auswertung des beigezogenen endgÃ¼ltigen Arztbriefs des S1, D2 und K1, UniversitÃ¤tsklinikum H2, UniversitÃ¤ts-Frauenklinik vom 18.12.2020 Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt vom 17.11.2020 bis zum 20.11.2020 (Diagnose: gut differenziertes muzinÃ¶ses Adenokarzinom des Corpus uteri, G1, pT1a, pNX, L0, V0, Pn0, R0; Empfehlung der postoperativen Konferenz: operative Therapie abgeschlossen, Chemotherapie Nein, Strahlentherapie Nein, Radiochemotherapie Nein), des Operationsberichts der S1 und D2 vom 18.11.2020, des Befundberichts der FachÃ¤rztin K2 vom 03.02.2021 (Diagnose: Adeno-Ca) schÃ¤tzte L1 in ihrer sozialmedizinischen Stellungnahme vom 12.02.2021 das LeistungsvermÃ¶gen auf arbeitstÃ¤glich sechs Stunden und mehr unter Beachtung von qualitativen EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung mit Bescheid vom 12.02.2021 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, bei der KlÃ¤gerin lÃ¤gen folgende Krankheiten oder Behinderungen vor: GebÃ¤rmutterhalskrebs pT1a, pNX, L0, V0, Pn0, Z. n. vollstÃ¤ndiger operativer Entfernung; Restless legs-Syndrom, medikamentÃ¶s behandelt; allergisches Asthma, medikamentÃ¶s behandelt. Die sich hieraus ergebenden EinschrÃ¤nkungen fÃ¼hrten nicht zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, da die KlÃ¤gerin nach der sozialmedizinischen Beurteilung dennoch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne.

Zur BegrÃ¼ndung ihres hiergegen am 25.02.2021 erhobenen Widerspruchs fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin im Wesentlichen aus, ihr LeistungsvermÃ¶gen sei nicht nur durch die Folgen der Tumorerkrankung eingeschrÃ¤nkt. Vielmehr leide sie nach der langjÃ¤hrigen Pflege ihrer Eltern unter einem massiven ErschÃ¶pfungszustand.

SpÃ¤testens seit Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 05.10.2020 sei ihr LeistungsvermÃ¶gen zweifelsfrei aufgehoben.

Daraufhin holte die Beklagte einen Befundbericht der M1 ein (Befundbericht vom 23.04.2021), die einen chronischen ErschÃ¶pfungszustand, eine chronische reaktive Depression, eine chronische SchlafstÃ¶rung und ein Uteruskarzinom diagnostizierte und angab, aufgrund von Energie- und Antriebslosigkeit sowie von ausgeprÃ¤gter SchwÃ¤che sei eine berufliche TÃ¤tigkeit nicht mehr mÃ¶glich. Zudem wurden der Befundbericht des M2 vom 30.10.2020 Ã¼ber MRT-Untersuchungen des Neurocraniums und der Halsweichteile (Diagnose: Aktivierte Arthrose im rechten Kiefergelenk) und des MVZ Radiologie K3 vom 03.11.2020 Ã¼ber eine CT-Untersuchung des Thorax vom 03.11.2020 (Beurteilung: Altersentsprechend unauffÃ¤llige CT des Thorax ohne Hinweis auf Metastasierung) zur Akte gegeben.

Sodann lieÃ die Beklagte die KlÃ¤gerin durch E1 begutachten, die unter BerÃ¼cksichtigung der durch K4 erhobenen Befunde in dem Gutachten vom 05.05.2021 folgende Diagnosen stellte: Reaktive depressive Verstimmung auf stattgehabte auÃergewÃ¶hnliche Belastungen (AnpassungsstÃ¶rung); geringgradiger Tumor der GebÃ¤rmutter, Erstdiagnose 10/2020, durch operative Entfernung der GebÃ¤rmutter und EierstÃ¶cke vollstÃ¤ndig therapiert, ohne FunktionseinschrÃ¤nkungen im Alltag, leichte SchlussunfÃ¤higkeit zweier Herzklappen bei guter Pumpfunktion des Herzens ohne FunktionseinschrÃ¤nkungen im Alltag (Mitralinsuffizienz IÂ°,Â Trikuspidalinsuffizienz IÂ°), allergisches Asthma bronchiale ohne FunktionseinschrÃ¤nkung, Bluthochdruck, Restless-Legs-Syndrom, Kieferarthrose rechts, HÃ¤morrhoidalleiden, anamnestisch V.a. Dranginkontinenz, angegebene Kopfschmerzen/MigrÃ¤ne. Dennoch verfÃ¼ge die KlÃ¤gerin Ã¼ber ein mindestens sechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Unter BerÃ¼cksichtigung aller GesundheitsstÃ¶rungen und der sich daraus ergebenden funktionellen EinschrÃ¤nkungen bei der AusÃ¼bung von ErwerbstÃ¤tigkeiten seien nach Auffassung des Sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten keine Auswirkungen ersichtlich, die das LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zeitlich einschrÃ¤nkten. Daher seien der KlÃ¤gerin noch leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten Ã¼berwiegend im Stehen, Ã¼berwiegend im Gehen, stÃ¤ndig im Sitzen, in Tagesschicht, in FrÃ¼hschicht/SpÃ¤tschicht sowie ohne erhÃ¶hte Anforderungen an die psycho-mentale Belastbarkeit sechs Stunden und mehr tÃ¤glich zumutbar. Dieser EinschÃ¤tzung schlieÃe sich der Widerspruchsausschuss an.

Mit ihrer deswegen am 12.07.2021 zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren, die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls vom 05.10.2020, dem Tag der Diagnose des GebÃ¤rmutterkarzinoms, weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die im Rentenverfahren erstellte sozialmedizinische Gesamtbewertung ihres beruflichen LeistungsvermÃ¶gens sei nicht zutreffend. Die Beklagte habe die EinschÃ¤tzungen der behandelnden Allgemeinmedizinerin und der behandelnden GynÃ¤kologin

ignoriert. Da ihre gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen einer Wiederaufnahme ihrer beruflichen TÃ¤tigkeit entgegenstÃ¼nden, habe sie ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31.07.2021 beendet.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die KlÃ¤gerin bei der Beklagten am 23.07.2021 eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte beantragt und â angeregtâ, die Altersrente bis zum Abschluss des Rechtsstreits als Vorschussleistung zu zahlen. Mit Bescheid vom 02.11.2021 hat die Beklagte der KlÃ¤gerin die beantragte Altersrente ab dem 01.05.2021 bewilligt. Eine Auszahlung erfolgt seit dem 01.11.2021 â einschlieÃlich des Nachzahlungsbetrags fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2021 bis 30.10.2021. Gegen den Bescheid hat die KlÃ¤gerin am 08.11.2021 mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch erhoben, im Versicherungsverlauf fehle die rentenrechtliche Zeit des Krankengeldbezugs vom 16.11.2020 bis zum 30.04.2021, zudem fehlten verschiedene Berechnungsanlagen. Nach Ãbersendung der Berechnungsanlagen mit Schreiben vom 09.11.2021 hat die Beklagte die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte mit Teilabhilfebescheid vom 17.12.2021 ab dem 01.05.2021 unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 16.11.2020 bis zum 30.04.2021 neu festgestellt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten zu der beabsichtigten Verfahrensweise hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 24.02.2022 abgewiesen. FÃ¼r die Zeit ab dem 01.05.2021 stehe dem Anspruch auf Erwerbsminderungsrente bereits der bindende Bescheid vom 02.11.2021 entgegen, mit welchem die Beklagte der KlÃ¤gerin am dem 01.05.2021 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte gewÃ¤hrt habe, da nach Â§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) ein Wechsel in eine Erwerbsminderungsrente nach Beginn des Bezuges der Altersrente nicht mehr mÃ¶glich sei. Auch fÃ¼r die Zeit vor dem 01.05.2021 komme ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht in Betracht. Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage des Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB VI lÃ¤gen nicht vor. Nach dem Beweisergebnis stehe zur Ãberzeugung der Kammer fest, dass die KlÃ¤gerin leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen mindestens sechs Stunden arbeitstÃ¤glich im Rahmen einer FÃ¼nf-Tage-Woche verrichten kÃ¶nne. Dieses LeistungsvermÃ¶gen ergebe sich aus dem Ã¼berzeugenden, ausfÃ¼hrlichen und wohl begrÃ¼ndeten Gutachten von E1. Danach leide die KlÃ¤gerin infolge der krÃ¤fteraubenden Pflege ihrer beiden Eltern und der Diagnose und operativen Therapie des im Oktober 2020 festgestellten Uteruskarzinoms an einer reaktiven depressiven Verstimmung auf stattgehabte auÃergewÃ¶hnliche Belastungen (AnpassungsstÃ¶rung) mit SchlafstÃ¶rung und subjektivem GefÃ¼hl der erhÃ¶hten ErschÃ¶pfbarkeit. Daneben lÃ¤gen eine leichte SchlussunfÃ¤higkeit zweier Herzklappen (Mitralinsuffizienz IÂ°, Trikuspidalinsuffizienz IÂ°), ein allergisches Asthma bronchiale, ein Bluthochdruck, ein Restless-legs-Syndrom, eine Kieferarthrose rechts, ein HÃ¤morrhoidalleiden sowie (anamnestisch) eine Dranginkontinenz sowie ein Kopfschmerzleiden vom MigrÃ¤netyp vor. Diese GesundheitsstÃ¶rungen begrÃ¼ndeten keine rentenrelevante EinschrÃ¤nkung des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens. Eine von Seiten der behandelnden HausÃ¤rztin und der behandelnden GynÃ¤kologin postulierte EinschrÃ¤nkung des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens durch eine herabgesetzte psychische und physische Belastbarkeit lasse sich anhand der

gutachterlichen Feststellungen nicht begrÃ¼nden. Es hÃ¤tten sich weder Hinweise auf eine wesentliche Konzentrations- oder MerkfÃ¤higkeitsstÃ¶rung gefunden, noch hÃ¤tten Anhaltspunkte fÃ¼r eine leistungsmindernde AntriebsstÃ¶rung oder eine schwere leistungsmindernde Depression bestanden. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund der nur geringen bzw. fehlende Behandlungsdichte auf psychiatrischem/psychologischem Fachgebiet. Eine EinschrÃ¤nkung des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens komme auch nicht im Hinblick auf die Erkrankungen auf internistischem bzw. neurologischem Fachgebiet in Betracht, da diese nur geringgradig ausgeprÃ¤gt seien. Die Krebserkrankung der GebÃ¤rmutter habe rein operativ behandelt werden kÃ¶nnen, einer kÃ¶rperlich belastenden Chemo- und/oder Bestrahlungstherapie habe sich die KlÃ¤gerin nicht unterziehen mÃ¼ssen. Postoperativ habe ein unauffÃ¤lliger kÃ¶rperlicher Befund vorgelegen.

Gegen den ihr am 03.03.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am Montag, den 04.04.2022 Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, sie habe mit ihrem Antrag auf Altersrente beantragt, die Rentenleistungen ausschlieÃlich als Vorschussleistungen zu bewilligen, ungeachtet des Ausgangs des Klageverfahrens, und die endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber die Altersrente zurÃ¼ckzustellen, bis eine verbindliche Entscheidung zur beantragten Rente wegen Erwerbsminderung vorliege. Das gegen den Bescheid angestrengte Widerspruchsverfahren sei noch anhÃ¤ngig. Vor diesem Hintergrund laufe die BegrÃ¼ndung des SG zum Ausschluss eines mÃ¶glichen Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit ab 01.05.2021 ins Leere. Im ÃbrigEn trage das Beweisergebnis des SG nicht, weil die KlÃ¤gerin entgegen der angenommenen LeistungsfÃ¤higkeit von sechs Stunden arbeitstÃ¤glich im Rahmen einer FÃ¼nf-Tage-Woche Ã¼ber solche Leistungsreserven gerade nicht mehr verfÃ¼ge. Dass sie unter einer Vielzahl erheblicher gesundheitlicher BeeintrÃ¤chtigungen leide, belege auch der Umstand, dass das Landratsamts K3 â Amt fÃ¼r Versorgung und Rehabilitation â bei ihr mir Bescheid vom 21.02.2022 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 seit 05.10.2020 (Diagnose eines bÃ¶sartigen GebÃ¤rmutterkarzinoms) festgestellt habe. Der BerufungsbegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin zudem ihr an die Beklagte gerichtetes Schreiben vom 01.03.2023 beigelegt, in welchem sie dieser mitgeteilt hat, aktuell kein Interesse an einer medizinischen RehabilitationsmaÃnahme zu haben.

Die KlÃ¤gerin beantragt wÃ¶rtlich,

das LeistungsvermÃ¶gen der BerufungsklÃ¤gerin fÃ¼r Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r einen zeitlichen Umfang von tÃ¤glich hÃ¶chstens drei bis unter sechs Stunden anzuerkennen und den Eintritt dieser Leistungsvoraussetzung auf das Datum des Beginns ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit am 05.10.2020 (Diagnose eines bÃ¶sartigen GebÃ¤rmutterkarzinoms) zu bestimmen,

der BerufungsklÃ¤gerin Rente wegen voller Erwerbsminderung unter BerÃ¼cksichtigung der VerhÃ¤ltnisse auf dem Arbeitsmarkt befristet bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze (Mai 2023) zu zahlen und

den Bescheid vom 17.12.2021 Ã¼ber die hilfsweise als Vorschussleistung bewilligte Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte mit Rentenbeginn ab 01.05.2021 zurÃ¼ckzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. In Bezug auf den Antrag der KlÃ¤gerin, den Bescheid vom 17.12.2021 Ã¼ber die hilfsweise als Vorschussleistung bewilligte Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte mit Rentenbeginn ab 01.05.2021 zurÃ¼ckzunehmen, fÃ¼hrt die Beklagte aus, der Altersrentenbescheid sei nicht Gegenstand des Klageverfahrens gewesen und kÃ¶nne damit auch nicht im laufenden Berufungsverfahren zum Gegenstand des Verfahrens werden. Eine Entscheidung Ã¼ber den gegen den Bewilligungsbescheid vom 02.11.2021 erhobenen Widerspruch sei noch nicht erfolgt. Nachdem Ã¼ber den Altersrentenantrag bisher nicht bestandskrÃ¤ftig entschieden worden sei, habe die KlÃ¤gerin nach wie vor die MÃ¶glichkeit, den Antrag auf Altersrente zurÃ¼ck zu nehmen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der behandelnden M1 als sachverstÃ¤ndige Zeugin. Diese hat in ihrer sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussache vom 07.07.2022 angegeben, seit Ende 2020 hÃ¤tten sich der schwere ErschÃ¶pfungszustand und die depressiven Beschwerden nicht geÃ¤ndert. Es bestehe weiterhin eine ausgeprÃ¤gte Energielosigkeit und nur sehr eingeschrÃ¤nkte LeistungsfÃ¤higkeit, sowohl im psychischen als auch im physischen Sinne. Sie habe eine psychologische bzw. psychiatrische Mitbetreuung und Behandlung empfohlen.

Die Beklagte hat die sozialmedizinische Stellungnahme des F1 vom 28.09.2022 vorgelegt, demzufolge sich aus der sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage der Allgemeinmedizinerin keine neuen relevanten medizinischen Sachverhalte ergÃ¤ben.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, ihr Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Eine fachÃ¤rztliche Behandlung ihrer psychischen Beschwerden habe sie deshalb zurÃ¼ckstellen mÃ¼ssen. Sie habe eine Corona-Infektion mit nicht schwerem Verlauf und eine Grippeinfektion erlitten. Zugleich hat sie sich, wie bereits mit Schriftsatz vom 04.04.2022, weiterhin mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Mit der Terminsbestimmung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 29.03.2023 hat der Senat darauf hingewiesen, dass der Termin aufgehoben werden kÃ¶nne, wenn sich auch die Beklagte mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤re. Zugleich hat der Senat darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des Â§ 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI unter dem Gesichtspunkt des Bezugs der Altersrente seit Mai 2021 zu prÃ¼fen sein werde.

Nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 11.04.2023 ihr EinverstÃ¤ndnis zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt hatte, hat der Vorsitzende des erkennenden Senats am 11.04.2023 den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgehoben und den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am selben Tag darÃ¼ber telefonisch informiert. In diesem Telefonat hat der BevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, sich zu dem gerichtlichen Hinweis noch schriftlich Ã¤uÃ□ern zu wollen, aber weiterhin mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden zu sein.

Mit auf den 11.04.2023 datierten Schreiben, das beim LSG per Fax am 13.04.2023 eingegangen ist, und das mit â□□Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung an 18.04.2023, 12:45 Uhr (inzwischen aufgehoben)â□□ Ã¼berschrieben war, hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, wenn Altersrente und Erwerbsminderungsrente zeitgleich begÃ¤nnen, liege kein von Â§ 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI ausgeschlossener Wechsel von der Altersrente in die Erwerbsminderungsrente vor. Dies sei hier der Fall, weil sie eine sog. Arbeitsmarktrente begehre, die zu befristen sei und deshalb erst ab dem siebten Monat nach dem Leistungsfall beginne. Dieser Zeitpunkt liege ausgehend von einem Leistungsfall am 05.10.2020 auf dem 01.05.2021 und damit auf demselben Datum wie der Beginn der Altersrente. Sie bitte vor dem Hintergrund des Â§ 89 Abs. 1 SGB VI um eine Proberechnung der Erwerbsminderungsrente ausgehend von einem Leistungsfall am 05.10.2020 und Beginn am 01.05.2021.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte gem. Â§ 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem sich beide Beteiligte hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 11.04.2023 ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt. Die KlÃ¤gerin hat ihr bereits mit Schriftsatz vom 04.04.2020 und vom 15.03.2023 erteiltes EinverstÃ¤ndnis auch nach dem Hinweis des Senats vom 29.03.2023 im Rahmen des Telefonats mit dem Vorsitzenden am 11.04.2023 ausdrÃ¼cklich aufrechterhalten. Zudem hat sie auch mit dem auf den 11.04.2023 datierten Schreiben zu erkennen gegeben, dass sie â□□ entsprechend ihres telefonisch aufrecht erhaltenen EinverstÃ¤ndnisses â□□ davon ausgegangen ist, dass der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgehoben worden ist und nunmehr entsprechend der AnkÃ¼ndigung eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen wird. Dem entspricht es, dass sie in der Betreffzeile des Schreibens vom 11.04.2023 angegeben hat â□□Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung an 18.04.2023, 12:45 Uhr (inzwischen aufgehoben)â□□. In der Sache folgt sie mit dem Schreiben ihrer telefonischen AnkÃ¼ndigung vom 11.04.2023, sich nochmals zur Sache Ã¤uÃ□ern zu wollen, aber weiterhin mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden zu sein. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass sie in diesem Schriftsatz vor dem Hintergrund des Â§ 89 SGB VI die Vorlage einer Proberechnung einer Erwerbsminderungsrente mit Leistungsfall am 05.10.2020 begehrt hat. Hierdurch hat sich keine wesentliche Ã□nderung der Prozesssituation eingestellt, die z.B. bei erheblichem neuen Vorbringen oder AntrÃ¤gen eintritt (vgl. BSG, Beschluss vom 31.08.2021 â□□ B 5 R

151/21 B -, juris Rn. 16). Auf eine Proberechnung vor dem Hintergrund der Regelung des Â§ 89 Abs. 1 SGB VI kommt es vorliegend nÃ¤mlich nicht an, weil die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat (siehe hierzu im Folgenden) und deshalb die Regelung des Â§ 89 SGB VI â jedenfalls in Bezug auf eine Rente wegen Erwerbsminderung â vorliegend keine Anwendung findet.

Die gem. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthafte sowie nach Â§ 151 SGG form- und fristgerecht erhobene und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung des SG der Bescheid der Beklagten vom 12.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2021. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist nicht Verfahrensgegenstand der Bescheid vom 17.12.2022, mit welchem die Beklagte auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 02.11.2021 die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte unter BerÃ¼cksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten ab dem 01.05.2021 neu festgestellt hat. Zutreffend hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist, weshalb insoweit keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt, die mit der Berufung angefochten werden kÃ¶nnte. Die KlÃ¤gerin hat sich, unabhÃ¤ngig von der Frage, ob sie dies zulÃ¤ssigerweise hÃ¤tte tun kÃ¶nnen, mit ihrer Klage weder ausdrÃ¼cklich gegen den Bescheid vom 17.12.2021 gewendet, noch wÃ¤re dieser Bescheid Ã¼ber Â§ 96 SGG in das erstinstanzliche Verfahren einzubeziehen gewesen. Nach dieser Vorschrift wird nach Klageerhebung ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. âAbÃ¤ndernâ oder âErsetzenâ in diesem Sinn setzt allgemein voraus, dass der Regelungsgegenstand des neu einzubeziehenden Verwaltungsaktes mit dem des frÃ¼heren identisch ist. Ob dies der Fall ist, muss durch einen Vergleich der in beiden VA getroffenen VerfÃ¼gungssÃ¤tze festgestellt werden (vgl. ua BSG, Urteil vom 23.02.2005 â B 6 KA 45/03 R -, juris; BSG, Urteil vom 05.10.2005 â B 5 RJ 6/05 R -, juris; BSG, Urteil vom 17.10.2012 â B 6 KA 40/11 R -, juris). Keine AbÃ¤nderung oder Ersetzung liegt deshalb vor, wenn der ursprÃ¼ngliche und der neue Verwaltungsakt einen anderen Streitstoff oder verÃ¤nderte Tatsachen betreffen (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 96 Rn. 4a). Hiernach Ã¤ndert vorliegend der Rentenbescheid Ã¼ber die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte den Bescheid Ã¼ber die Ablehnung des Antrags auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht ab, weil beide Bescheide verschiedene RegelungsgegenstÃ¤nde, nÃ¤mlich verschiedene Rentenarten, betreffen. Eine Einbeziehung des Bescheides im Wege einer KlageÃ¤nderung nach Â§ 99 Abs. 1 SGG wÃ¤re nicht sachdienlich und kommt deshalb nicht in Betracht.

Die wÃ¶rtlich von der KlÃ¤gerin gestellten AntrÃ¤ge âDas LeistungsvermÃ¶gen der BerufungsklÃ¤gerin fÃ¼r Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r einen zeitlichen Umfang von tÃ¤glich hÃ¶chstens drei bis unter sechs Stunden anzuerkennen und den Eintritt dieser Leistungsvoraussetzung auf das Datum des Beginns ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit am 05.10.2020 (Diagnose eines bÃ¶sartigen

GebÃ¤rmutterkarzinoms) zu bestimmenâ□□ und â□□Der BerufungsklÃ¤gerin Rente wegen voller Erwerbsminderung unter BerÃ¼cksichtigung der VerhÃ¤ltnisse auf dem Arbeitsmarkt befristet bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze (Mai 2023) zu zahlen.â□□, bedÃ¼rfen der Auslegung. Nach Â§Â 123 SGG entscheidet das Gericht Ã¼ber die vom KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein. In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des Â§Â 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen UmstÃ¤nde des Falles, die fÃ¼r das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 25.06.2002 â□□ B 11 AL 23/02 R â□□ juris Rn. 21; BSG, Beschluss vom 08.11.2005 â□□ B 1 KR 76/05 B -, juris). Vorliegend geht es der KlÃ¤gerin in der Sache ersichtlich um die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente ausgehend vom einem Leistungsfall am 05.10.2020 und nicht um eine â□□ unzulÃ¤ssige â□□ Elementenfeststellung des Eintritts des Leistungsfalls (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 55 Rn. 9). Vor diesem Hintergrund misst der Senat dem Feststellungantrag keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung bei und versteht beide AntrÃ¤ge als einheitlichen Antrag, gerichtet auf die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung einer befristeten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls vom 05.10.2020 und auf Aufhebung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung.

Das so verstandene Klagebegehren, das prozessual statthafter Weise mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gem. Â§ 54 Abs. 4 SGG zu verfolgen ist, hat keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 12.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2021 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein (Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).
Â
Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben Versicherte gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf

nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein, Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

Eine volle Erwerbsminderung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch dann vor, wenn der Versicherte tÃ¤glich mindestens drei bis unter sechs Stunden erwerbstÃ¤tig sein kann, der Teilzeitarbeitsmarkt aber verschlossen ist (GÃ¼rtner in KassKomm, Stand 114. EL Mai 2021, SGB VI, Â§ 43 Rn. 58 und 30 ff.).

Nach Â§ 43 Abs. 3 SGB VI ist generell nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist die KlÃ¤gerin nicht erwerbsgemindert. Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass die KlÃ¤gerin ab dem 05.10.2020 die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente erfÃ¼llt. Eine Erwerbsminderung der KlÃ¤gerin, das heiÃt ein Absinken ihrer beruflichen und kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit auf ein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von weniger als sechs Stunden tÃ¤glich, lÃ¤sst sich zur Ãberzeugung des Senats nicht belegen. Dies folgt fÃ¼r den Senat insbesondere aus dem Ã¼berzeugenden, von der Beklagten eingeholten, im Wege des Urkundsbeweises verwerteten Gutachten der E1 vom 05.05.2021. Der EinschÃ¤tzung der M1, wie sie sie in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2021 gegenÃ¼ber der Beklagten mitgeteilt hat, die der Senat im Wege des Urkundsbeweises verwertet und wie sie sie in ihrer sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage vom 23.04.2021 bekrÃ¤ftigt hat, vermag sich der Senat nicht anzuschlieÃen.

Nach dem Ã¼berzeugenden Gutachten der E1 leidet die KlÃ¤gerin unter folgenden GesundheitsstÃ¶rungen: reaktive depressive Verstimmung auf stattgehabte auÃergewÃ¶hnliche Belastungen im Sinne einer AnpassungsstÃ¶rung mit SchlafstÃ¶rung und subjektivem GefÃ¼hl der erhÃ¶hten ErschÃ¶pfbarkeit, geringgradiger Tumor der GebÃ¤rmutter, Erstdiagnose 10/2020, durch operative Entfernung der GebÃ¤rmutter und EierstÃ¶cke vollstÃ¤ndig therapiert, ohne FunktionseinschrÃ¤nkungen im Alltag, leichte SchlussunfÃ¤higkeit zweier Herzklappen (Mitralinsuffizienz IÂ°, Trikuspidalinsuffizienz IÂ°), allergisches Asthma bronchiale, Bluthochdruck, Restless-legs-Syndrom, Kieferarthrose rechts, HÃ¤morrhoidalleiden, (anamnestisch) Dranginkontinenz sowie Kopfschmerzleiden vom MigrÃ¤netyp.

Durch die genannten Erkrankungen ist das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin in qualitativer Hinsicht eingeschrÃ¤nkt. Nicht geeignet sind kÃ¶rperlich schwere TÃ¤tigkeiten und TÃ¤tigkeiten mit besonderen Anforderungen an die psycho-mentale Belastbarkeit wie besondere Anforderungen an die Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit, TÃ¤tigkeiten mit besonderem Zeitdruck, taktgebundene Arbeit oder TÃ¤tigkeiten mit besonderer nervlicher oder seelischer Belastung und

Anspannung. Ebensowenig geeignet sind TÃ¤tigkeiten mit besonderen inhalativen oder allergenen Belastungen.

Soweit M1 die KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus unter Beachtung der genannten qualitativen EinschrÃ¤nkungen auch nicht zu leichten bis mittelschweren TÃ¤tigkeiten in der Lage sieht, hÃ¤lt der Senat dies nicht fÃ¼r Ã¼berzeugend. Sie begrÃ¼ndet dies mit einem ihrer Meinung nach bestehenden â□□kompletten physischen und psychischen Zusammenbruchâ□□ seit Oktober 2020. Im Hinblick auf die von E1 und von dem internistischen Zusatzgutachter K4 im Rahmen der Begutachtung vom 05.05.2021 erhobenen Befunde lÃ¤sst sich weder in physischer Hinsicht noch in psychischer Hinsicht ein derart schwerwiegend eingeschrÃ¤nkter Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin feststellen. Hierzu hat das SG Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt:

â□□Es fanden sich weder Hinweise auf eine wesentliche Konzentrations- oder MerkfÃ¤higkeitsstÃ¶rung, noch bestanden Anhaltspunkte fÃ¼r eine leistungsmindernde AntriebsstÃ¶rung oder eine schwere leistungsmindernde Depression. Der psychische Befund war bis auf eine zeitweise ausgeprÃ¤gte themengebundene Weinerlichkeit und AffektlabilitÃ¤t unauffÃ¤llig. Die KlÃ¤gerin war schwingungsfÃ¤hig und wirkte â□□ insbesondere im GesprÃ¤ch bezÃ¼glich ihrer BeschÃ¤ftigung mit ihrem Enkelkind â□□ zufrieden und glÃ¼cklich. Eine vorzeitige ErschÃ¶pfbarkeit im Rahmen der mind. 2,5 Stunden dauernden Exploration war nicht festzustellen. Eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenzen lÃ¤sst sich auch anhand des geschilderten strukturierten Tagesablaufs nicht eruieren. Vielmehr Ã¼bernimmt die KlÃ¤gerin viele Hausarbeiten nach eigenen Angaben selbst (zB WÃ¤sche, AufrÃ¤umen, Badreinigung, etc.) und kÃ¼mmert sich um ihr Enkelkind. Dies offenbart ausreichende Ressourcen, die auch im Hinblick auf eine leidensgerechte TÃ¤tigkeit eingesetzt werden kÃ¶nnen. Soweit die behandelnden Ã□rztinnen der KlÃ¤gerin davon ausgehen, dass das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin vÃ¶llig aufgehoben sei, hÃ¤lt das Gericht dies angesichts dieser gutachterlichen Feststellungen fÃ¼r widerlegt.

Nicht nachvollziehbar im Vergleich mit dem angegebenen hohen Leidensdruck ist auch die nur geringe bzw. fehlende Behandlungsdichte auf psychiatrischen/psychologischem Fachgebiet (bislang nur zwei GesprÃ¤chstermine mit einer Psychologin im April 2020), die Ablehnung von MaÃ□nahmen der stationÃ¤ren medizinischen Rehabilitation sowie von der Einnahme von Antidepressiva. Das Gericht stimmt der Ansicht von E1 zu, dass vor allem die Ablehnung von Leistungen der stationÃ¤ren psychosomatischen Rehabilitation oder gar deren Einstufung als â□□destruktivâ□□ bei einem behaupteten deutlich reduzierten LeistungsvermÃ¶gen nicht ansatzweise nachvollzogen werden kann.

Eine EinschrÃ¤nkung des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens kommt auch nicht im Hinblick auf die Erkrankungen auf internistischem bzw. neurologischem Fachgebiet in Betracht, da diese nur geringgradig ausgeprÃ¤gt sind und die KlÃ¤gerin bzw. ihre HausÃ¤rztin sich offenbar nicht veranlasst gesehen haben, diese fachÃ¤rztlich behandeln zu lassen. Dies gilt insbesondere fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin

angegebenen intermittierend auftretende Atemnot bei vermehrter kÃ¶rperlicher Anstrengung bzw. dem Herzrasen und thorakalem Stechen bei Aufregung, was auf das Asthma, den Bluthochdruck sowie die Herzerkrankung zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Zwar wurde von E1 die kardiologische AbklÃ¤rung hinsichtlich der leichten EinschrÃ¤nkung der SchlieÃfunktion zweier Herzklappen angeraten. Dem zugrunde lagen indes nur grenzwertige Befunde im durchgefÃ¼hrten EKG und Herzultraschall. Die LungenfunktionsprÃ¼fung ergab einen guten Lungenbefund. Die Krebserkrankung der GebÃ¤rmutter konnte rein operativ behandelt werden, einer kÃ¶rperlich belastenden Chemo- und/oder Bestrahlungstherapie musste sich die KlÃ¤gerin nicht unterziehen. Postoperativ lag ein unauffÃ¤lliger kÃ¶rperlicher Befund vor. Vor diesem Hintergrund ist auch hinsichtlich der Erkrankungen auf internistischem Gebiet lediglich ein Ausschluss von schweren kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten und TÃ¤tigkeiten mit besonderer nervlicher Belastung / Stressbelastung angezeigt.

Auch die Ã¼brigen Erkrankungen vermÃ¶gen das LeistungsvermÃ¶gen nicht weiter einzuschrÃ¤nken. Das Restless-Legs-Syndrom und die Kopfschmerzen vom MigrÃ¤netyp werden bedarfsweise medikamentÃ¶s behandelt, eine fachneurologische Vorstellung ist nicht erfolgt. Weitere erhebliche LeistungseinschrÃ¤nkungen sind nicht erkennbar.â

Diese Ã¼berzeugende EinschÃ¤tzung macht sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung zu eigen und legt sie seiner eigenen Urteilsbildung zugrunde. Quantitative LeistungseinschrÃ¤nkungen lassen sich auf dieser Grundlage nicht begrÃ¼nden. Soweit die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren auf die am 21.02.2022 rÃ¼ckwirkend ab dem 05.10.2020 erfolgte Feststellung eines GdB von 50 verweist, die wegen der Diagnose des Uteruskarzioms erfolgt ist, rechtfertigt sich hieraus keine andere Beurteilung. Denn die Beurteilung nach dem Schwerbehindertenrecht hat fÃ¼r die Beurteilung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Rahmen eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung keine anspruchsbegrÃ¼ndende Bedeutung (BSG, Beschluss vom 09.12.1987 â 5b BJ 156/87 -, juris) und die Voraussetzungen fÃ¼r die Beurteilung des GdB unterscheiden sich maÃgeblich von jenen fÃ¼r die Beurteilung einer Erwerbsminderung (vgl. BSG, Beschluss vom 10.07.2018 â B 13 R 64/18 B -, juris). Soweit die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 15.03.2023 zuletzt vorgetragen hat, ihr Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, da sie eine Coronainfektion mit nicht schwerem Verlauf und eine Grippeinfektion durchgemacht habe, belegt sie hiermit weder den Eintritt einer Erwerbsminderung, weil sowohl eine Coronainfektion mit nicht schwerem Verlauf als auch eine Grippeinfektion Akuterkrankungen darstellen, die grundsÃ¤tzlich keine dauerhafte EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens begrÃ¼nden. Nachdem die KlÃ¤gerin keine konkreten Folgen der Akuterkrankungen vorgetragen hat, die langfristig bei ihr bestehen bleiben, musste sich der Senat aufgrund dieses pauschalen und unsubstantiierten Vorbringens nicht zu weiteren Sachverhaltsermittlungen âins Blaue hineinâ veranlasst sehen (vgl. BSG, Beschluss vom 28.10.2020Â â B 5 R 162/20 BÂ -, juris Rn. 11 m.w.N.). Im Ãbrigen hat sich nach der sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage der behandelnden M1 vom 07.07.2022 der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin seit Ende 2020 nicht wesentlich verÃ¤ndert. Vor diesem Hintergrund beschreibt das Gutachten von E1 zur Ãberzeugung des Senats weiterhin den

aktuellen Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin.

Nachdem bei der KlÃ¤gerin die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung weder vor dem 01.05.2021 noch nach dem 01.05.2021 vorgelegen haben, kommt es vorliegend auf die Frage, ob Â§ 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI einem Wechsel von einer Altersrente in eine Rente wegen Erwerbsminderung entgegensteht, nicht an. Ebenso wenig bedurfte es einer PrÃ¼fung des Â§ 89 Abs. 1 SGB VI, der die Anspruchskonkurrenz mehrerer verschiedener Stammrechte auf Rente betrifft, nachdem die KlÃ¤gerin nur einen Anspruch auf Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte hat, nicht aber auf Rente wegen Erwerbsminderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Nr. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 26.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024